



**Verbandsordnung  
des  
Zweckverbandes  
Sparkasse Südpfalz**

**vom  
01.01.2021**

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 MITGLIEDER, NAME UND SITZ
- § 2 AUFGABEN UND HAFTUNG
- § 3 ORGANE
- § 4 ZUSAMMENSETZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG UND WAHL DES VERBANDSVORSTEHERS
- § 5 AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE
- § 6 ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG
- § 7 BESCHLUSSFASSUNG
- § 8 SITZUNGEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG
- § 9 VERBANDSVORSTEHER
- § 10 FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN
- § 11 VERBANDSKOSTEN UND ÜBERSCHÜSSE
- § 12 ÄNDERUNGEN DER VERBANDSORDNUNG
- § 13 ABWICKLUNG BEI AUFLÖSUNG
- § 14 INKRAFTTRETEN DER VERBANDSORDNUNG

## **VERBANDSORDNUNG**

des Zweckverbandes Sparkasse Südpfalz in der Fassung vom 01.01.2021.

### **PRÄAMBEL**

Die weibliche sowie diverse Form ist der männlichen Form in diesem Dokument gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

### **§ 1 MITGLIEDER, NAME UND SITZ**

- (1) Der Landkreis Südliche Weinstraße, der Landkreis Germersheim sowie die Städte Landau i. d. Pfalz, Kandel, Germersheim und Edenkoben bilden einen Sparkassenzweckverband (im Folgenden „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband trägt den Namen „Zweckverband Sparkasse Südpfalz“. Er hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim sowie die Stadt Landau in der Pfalz.

### **§ 2 AUFGABEN UND HAFTUNG**

- (1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Südpfalz.
- (2) Der Verband haftet unbeschadet der Regelung des § 30 a Sparkassengesetz (SpkG) nicht für Verbindlichkeiten der Sparkasse; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Verbandes hierauf beschränkt.

Untereinander haften die Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes in folgendem Verhältnis:

- Landkreis Südliche Weinstraße:	38,4 %
- Landkreis Germersheim:	24,8 %
- Stadt Landau in der Pfalz:	16,8 %
- Stadt Kandel:	9,2 %
- Stadt Germersheim:	6,0 %
- Stadt Edenkoben:	4,8 %.

### **§ 3 ORGANE**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsteher.

#### **§ 4 ZUSAMMENSETZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG UND WAHL DES VERBANDSVORSTEHERS**

- (1) Der Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße, der Landrat des Landkreises Germersheim, der Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz sowie die Bürgermeister der Städte Kandel, Germersheim und Edenkoben sind geborene Mitglieder der Verbandsversammlung.

Darüber hinaus sind die Mitglieder wie folgt berechtigt, weitere Vertreter zu benennen:

- Landkreis Südliche Weinstraße: 4 Vertreter
- Landkreis Germersheim: 2 Vertreter
- Stadt Landau in der Pfalz: 2 Vertreter
- Stadt Kandel: 1 Vertreter
- Stadt Germersheim: 1 Vertreter.

- (2) Die Stimmen sind wie folgt verteilt:

- Landkreis Südliche Weinstraße: 5 Stimmen
- Landkreis Germersheim: 3 Stimmen
- Stadt Landau in der Pfalz: 3 Stimmen
- Stadt Kandel: 2 Stimmen
- Stadt Germersheim: 2 Stimmen
- Stadt Edenkoben: 1 Stimme.

Für die Dauer der laufenden Wahlperiode gilt abweichend von § 4 Abs. 1 S. 2 folgende Regelung:

Darüber hinaus sind die Mitglieder wie folgt berechtigt, weitere Vertreter zu benennen:

- Landkreis Südliche Weinstraße: 9 Vertreter
- Landkreis Germersheim: 7 Vertreter
- Stadt Landau in der Pfalz: 6 Vertreter
- Stadt Kandel: 3 Vertreter
- Stadt Germersheim: 2 Vertreter
- Stadt Edenkoben: 3 Vertreter.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher (jährlich alternierend zwischen den Landräten der Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim) und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen; der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

#### **§ 5 AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE**

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

1. Mitarbeiter der Sparkasse,

2. Personen, die Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstand-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln,
3. Personen, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit ein Protokoll zur Vermögensauskunft an Eides statt gemäß § 802c Abs. 3 ZPO abgegeben haben,
4. Personen, die ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind und nach § 882 c Abs. 1 ZPO ins Schuldnerverzeichnis eingetragen wurden.

## **§ 6 ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über:

1. den Erlass einer Satzung für die Sparkasse und deren Änderungen,
2. Änderungen der Verbandsordnung des Verbandes,
3. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Auflösung des Verbandes,
5. die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters (§ 4 Abs. 3),
6. die Wahl der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SpkG zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse,
7. die Festsetzung der den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu zahlenden Aufwandsentschädigung und
8. die weiteren Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechts die Vertretung des Trägers zu beschließen hat.

## **§ 7 BESCHLUSSFASSUNG**

- (1) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

- (3) Die Zahl der vertretenen Mitglieder und der vertretenen Stimmen ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Änderungen der Verbandsordnung und der Sparkassensatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 90 % der Stimmen.

## **§ 8 SITZUNGEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied aufgrund einer Beschlussfassung seiner Vertretung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Die Einladung soll den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. Die Mitglieder der Organe der Zweckverbandssparkasse können an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen.
- (4) Die über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu fertigende Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer schriftlich oder elektronisch zu unterzeichnen.

## **§ 9 VERBANDSVORSTEHER**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Sparkasse.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – unterschrieben sind.

## **§ 10 FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern für öffentliche Bekanntmachungen der Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim sowie der Städte Landau in der Pfalz, Kandel, Germersheim und Edenkoben.

## **§ 11 VERBANDSKOSTEN UND ÜBERSCHÜSSE**

- (1) Die Verbandskosten trägt die Sparkasse.
- (2) Für die Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse gilt die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 2 Abs. 2) entsprechend.

## **§ 12 ÄNDERUNGEN DER VERBANDSORDNUNG**

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Feststellung der Errichtungsbehörde.

## **§ 13 ABWICKLUNG BEI AUFLÖSUNG**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann erst nach der Auflösung der Sparkasse erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über. Für die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder gilt die Vorschrift über die Verteilung von Überschüssen (§ 2 Abs. 2) entsprechend.

## **§ 14 INKRAFTTRETEN DER VERBANDSORDNUNG**

Diese Verbandsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 30.06.2020

Landkreis Südliche Weinstraße:	Der Landrat
Landkreis Germersheim:	Der Landrat
Stadt Landau in der Pfalz:	Der Oberbürgermeister
Stadt Kandel:	Der Stadtbürgermeister
Stadt Germersheim:	Der Bürgermeister
Stadt Edenkoben:	Der Stadtbürgermeister